

# **Satzung**

## **des Vereins „Europäischer Jugend Musical Verband“**

### Präambel

Aktive Beschäftigung mit Musik - dies haben mehrere wissenschaftliche Untersuchungen belegt - fördert nicht nur die künstlerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, sondern wirkt sich positiv auf die geistige und soziale Entwicklung aus.

Wissend um diesen „Mehrwert“ aktiver Beschäftigung mit Musik für die gesamte Entwicklung junger Menschen initiiert, fördert und führt der Verein Maßnahmen und Projekte durch, die geeignet sind, die Kreativkräfte der Jugendlichen zu entwickeln und zu stärken. Er tut dies im Bereich des Musicals, weil hier vokales und instrumentales Musizieren mit dem Schauspiel und dem Tanz zusammenfinden.

Die Arbeit des Europäischen Jugend Musical Verbandes wird darüber hinaus vom Wissen geleitet, dass den Jugendlichen eine sinnstiftende Freizeitbeschäftigung angeboten wird, die den Sozialisierungsprozess positiv beeinflusst.

Schließlich sollen durch den Verband die europäische Jugend im Musical zueinander und der internationale Gedanke Verbreitung finden.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Europäischer Jugend Musical Verband“ (nachfolgend EJMV genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim bei Landau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Herxheim bei Landau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Unter Kindern und Jugendlichen hat das Musical eine besondere Anziehungskraft erhalten, da es alle modernen künstlerischen Richtungen zulässt, vom klassischen Theaterbereich mit Schauspiel, Gesang und Instrumentalspiel sowie der Einbeziehung nahezu aller musikalischen Stilentwicklungen. Für Kinder und Jugendliche steht dabei das Ausleben sinnvoller Freizeitgestaltung an oberster Stelle, verbunden mit der Hinwendung zur Vielfalt der Kulturen in der Welt und zu einem intensiven musikalischen Miteinander auf hohem künstlerischem Niveau.

Das Europäische Jugend Musical Festival dient als eine der Plattformen zur Umsetzung dieser Gedanken. Das Europäische Jugend Musical Festival erfährt durch den EJMV ideelle, finanzielle und organisatorische Unterstützung. Dies geschieht im Bewusstsein und in der Überzeugung, dass ein Jugendmusicalfestival sowohl eine persönlichkeitsstärkende, kreative und sinnstiftende Veranstaltung als auch eine den Sozialisationsprozess fördernde Einrichtung darstellt.

Der EJMV führt eigene Wettbewerbe/Veranstaltungen/Projekte durch. Es gehört zu den Aufgaben des EJMV, Talente zu sichten, diese zu fördern und ggf. zu einer professionellen Ausbildung anzuleiten.

Weiterhin ist es Zweck des EJMV, die nationalen Arbeitsgemeinschaften und Vereine miteinander zu vernetzen, Foren/Plattformen für den Austausch anzuregen und zu installieren und darüber hinaus die Bedeutung und das Ansehen der lokalen, regionalen, nationalen Initiativen in der Öffentlichkeit und der Politik zu stärken.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) bis zu sechs Beisitzern

Der Vorstand soll sich international zusammensetzen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Der geschäftsführende Vorstand benennt aus seiner Mitte einen Sprecher. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der geschäftsführende Vorstand kann über die Verteilung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

#### § 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit drei Viertel der Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

#### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

#### §12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form per E-Mail erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

#### § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### § 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Sprecher und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Musik, möglichst die Förderung der Chormusik.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Herxheim bei Landau, 22. Januar 2014